

Beitrags- und Gebührenordnung

1. Beiträge und Gebühren für Mitglieder des SC LOTOS Berlin

1.1. Mitgliedsbeiträge

1.1.1. Allgemeine Regelungen

Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 19,00 €. Dieser monatliche Mitgliedsbeitrag ist fällig, gleich ob Leistungen des Sportclubs in Anspruch genommen werden oder nicht. Mitgliedsbeiträge werden generell einmal im Quartal erhoben. Die Beitragshöhe entspricht demnach 57,00 €/Quartal. Der Beitrag ist für jedes Quartal im Voraus zu zahlen und wird zum 15. des ersten Monats des Quartals fällig. Bei Beitritt zum SC LOTOS Berlin während eines Quartals, sind für die verbleibenden Monate des Quartals die Mitgliedsbeiträge analog auch nur anteilig zu zahlen.

Alle Mitglieder erhalten durch den SC LOTOS Berlin bei Eintritt sowie im Monat Dezember eine schriftliche Übersicht über die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren im laufenden Geschäftsjahr bzw. im nachfolgenden Geschäftsjahr.

Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren ist vorrangig durch Zahlungseinzug abzuwickeln.

1.1.2. Mitgliedsbeiträge für erwachsene Personen

Erwachsene Personen, die nicht unter die Regelungen der Textziffern 1.1.5., 1.1.6. sowie 1.1.7. fallen, zahlen ab dem Quartal, in welchem das 18. Lebensjahr erreicht wird, den Beitrag gemäß Textziffer 1.1.1.

1.1.3. Mitgliedsbeiträge für Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr

Der Beitrag für Kinder und Jugendliche beträgt bis zu vollendetem 17. Lebensjahres 15,00 €/Monat, bzw. 45,00 €/Quartal. Kommen mehrere Personen dieser Beitragsgruppe aus einem gemeinsamen Haushalt, beträgt der Mitgliedsbeitrag für jede weitere Person dieser Beitragsgruppe 12,00 €/Monat, bzw. 36,00 €/Quartal.

1.1.4. Mitgliedsbeiträge für Personen in der Sportgruppe Selbstverteidigung für körperbehinderte Personen

Der Beitrag für diesen Personenkreis beträgt 10,00 €/Monat, bzw. 30,00 €/Quartal.

1.1.5. Mitgliedsbeiträge für Personen in Sportgruppen mit eingeschränkter Trainingsmöglichkeit

Für Mitglieder in Trainingsgruppen für die der SC LOTOS Berlin aus objektiven Gründen nur ein einmaliges Training pro Woche anbieten kann gelten reduzierte Beiträge. Für Mitglieder der Tz 1.1.1 beträgt der Beitrag 9,50 €/Monat, bzw. 28,50 €/Quartal. Für Mitglieder der Tz. 1.1.3 beträgt der Beitrag 7,50 €/Monat, bzw. 22,50 €/Quartal.

1.1.6. Beitragsermäßigungen

1.1.6.1. Personen der Tz. 1.1.2., die das 18. Lebensjahr erreicht haben, jedoch noch Schüler oder Student sind, können auf Antrag und mit einer Bestätigung der Ausbildungsstätte, den Mitgliedsbeitrag gemäß Tz. 1.1.3. gewährt bekommen. Der Antrag gilt bis zum Abschluss der Ausbildung, jedoch längstens für ein Geschäftsjahr.

1.1.6.2. Mitglieder, deren Mitgliedschaft zum 01.01. des Jahres besteht, haben das Recht, den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag bis zum 25. Januar des Jahres zu zahlen. Diesen Personen wird ein Monatsbeitrag entsprechend ihrer Einordnung in die jeweilige Beitragsgruppe, bezogen auf den Monat Januar, als Bonus gewährt. Bei Austritt bzw. Aufkündigung des Mitgliedsverhältnisses im

SPORTCLUB LOTOS BERLIN E.V.

EHRENFELSSTRASSE 44 - 10318 BERLIN - FON 030-5638580 - E-MAIL: SC.LOTOS@GMX.DE

**DEUTSCHE BANK – BIC: DEUTDEDB110 – IBAN:
DE16100708480643246200**

Verlauf des Geschäftsjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung anteiligen Jahresbeitrages.

- 1.1.6.3. Personen, die unter sozialen Härtefällen leiden, können auf begründeten Antrag eine Beitrags-ermäßigung erhalten. Die Entscheidung über die Höhe der Beitragsermäßigung trifft der 1. Vor-sitzende.
- 1.1.6.4. Personen, denen aufgrund beruflicher, gesundheitlicher oder staatsbürgerlicher Gründe eine vorübergehende Teilnahme am Vereinsleben nicht möglich ist, können schriftlich begründet ein ruhendes Mitgliedsverhältnis beantragen. Eine ruhende Mitgliedschaft ist beitragsfrei und beschränkt auf maximal ein Geschäftsjahr. Eine Entscheidung über den Antrag trifft der 1. Vorsitzende. Ein Vereinsaustritt aus einer ruhenden Mitgliedschaft ist nicht möglich. Prinzipiell gelten auch dann die satzungsgemäßen Kündigungsfristen.
- 1.1.6.5. Mehrere mögliche Beitragsermäßigungen sind nicht miteinander kombinierbar, d.h. es kann immer nur eine Beitragsermäßigung in Anspruch genommen werden.
- 1.1.6.6. Ehrenmitglieder sind gemäß Satzung von der Beitragszahlung befreit.
- 1.1.7. Der Vorstand kann im Fall eines Trainingsverbotes durch behördliche Stellen beschließen die Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu reduzieren, zu stunden oder zu erlassen. Stundung, Erlass oder Beitragsreduzierung ist nur bei bestehenden, ungekündigten und behalten Mitgliedschaften möglich. Die Reduzierung, Erlass oder Stundung gilt für ein Quartal, kann jedoch durch den Vorstand verlängert oder geändert werden.

1.2. Aufnahmegebühr

Bei Beitritt zum SC LOTOS Berlin e.V. wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt 25,00 €.

Die Regelung der Tz. 1.1.6.3. kann analog in Anwendung gebracht werden. Die Entscheidung dazu trifft der 1. Vorsitzende auf Antrag.

1.3. Gebühren für Lizenzen und Mitgliedsbeiträge für die Fachverbände - Passgebühren

Mitgliedsgebühren und Jahreslizenzen für die einzelnen Fachverbände Judo-Verband Berlin e.V., Berliner Ju Jutsu-Verband e.V. und Berliner Karateverband e.V., in denen der SC LOTOS Berlin Mitglied ist, werden bei Eintritt, bzw. im 1. Quartal des Geschäftsjahres kassiert und in voller Höhe abgeführt.

Mitglieder, die in mehreren Abteilungen des SC LOTOS Berlin trainieren, zahlen die jeweiligen Mitgliedsgebühren und Lizenzen für die einzelnen Fachverbände. Analog gilt diese Regelung für die Passgebühren, die einmalig bei Eintritt fällig werden.

2. Trainingslager

2.1. Teilnehmergebühr

Die Teilnahme an Trainingslagern ist für alle aktiven Teilnehmer kostenpflichtig. Die Höhe der Teilnehmergebühr ergibt sich aus der Gesamtkalkulation des Trainingslagers.

2.2. Kalkulation des Trainingslagers und Verwendung der Mittel

Als Mindestanforderung an die Kalkulation ist die Kostendeckung zu gewährleisten. Die Abteilungen können über die Verwendung der Mittel eigenständig entscheiden, soweit keine satzungsgemäßen oder rechtliche Vorschriften im Widerspruch dazu stehen. Die Verantwortung für den Mitteleinsatz tragen die Abteilungsleiter.

SPORTCLUB LOTOS BERLIN E.V.

EHRENFELSSTRASSE 44 - 10318 BERLIN - FON 030-5638580 - E-MAIL: SC.LOTOS@GMX.DE

DEUTSCHE BANK – BIC: DEUTDEDB110 – IBAN:

DE16100708480643246200

3. Haushaltsmittel des Vereins sowie der einzelnen Abteilungen

3.1. Jahreshaushaltsplan

Jeweils im Monat Januar des Geschäftsjahres beschließt der Vorstand den Jahreshaushaltsplan des Vereins. Der Jahreshaushaltsplan beinhaltet die Hauptkomplexe

- zu erwartende Einnahmen und Ausgaben
- Budget für vereinskomplexe Aufwendungen
- Budget für jede Abteilung.

Bei Erfordernis ist der Vorstand verpflichtet, im Verlaufe des Geschäftsjahres Haushaltskorrekturen zu beschließen.

3.2. Budgetermittlung und Budgetverwendung

Das **Budget für vereinskomplexe Aufwendungen** ergibt sich aus den zu erwartenden Einnahmen des Gesamtvereins im Verlaufe eines Geschäftsjahres und den vertraglich bestehenden bzw. von den Mitgliedern sowie dem Vorstand beschlossenen Zahlungsverpflichtungen.

Die **Budgets der einzelnen Abteilungen** ergeben sich aus den zu erwartenden Einnahmen des Gesamtvereins abzüglich des Budgets für vereinskomplexe Aufwendungen, anteilig auf der Basis der in den einzelnen Abteilungen eingeschriebenen finanziellen Mitglieder. Sind Mitglieder in mehreren Abteilungen des Vereins eingeschrieben, werden diese anteilig entsprechend der Anzahl der belegten Abteilungen diesen als finanzielle Mitglieder zugeordnet.

Die Verwaltung der Abteilungsbudgets obliegt den Abteilungsleitern in voller Verantwortung. Diese sorgen für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Kontrolle über die Verwendung aller Vereinsmittel obliegt dem Schatzmeister.

4. Finanzielle Entschädigungen für Trainer, Übungsleiter, Assistenztrainer und Ärzte

4.1. Allgemeines

Entschädigungen können nur solche Personen erhalten, die mit dem SC LOTOS Berlin in einem Vertragsverhältnis stehen.

4.2. Entschädigungen

Über die Höhe der Entschädigungen, die in der Regel für jeweils ein Quartal zur Auszahlung angewiesen werden, entscheiden die Abteilungen in eigener Verantwortung auf der Grundlage der Satzung und sonstigen geltenden Rechts. Für die einkommenssteuerrechtliche Behandlung der Entschädigung ist jeder Trainer, Übungsleiter/Assistent eigenverantwortlich.

Für die Abführung erforderlicher Sozialleistungen ist der Schatzmeister auf der Grundlage der geltenden Sozialgesetzgebung zuständig.

5. Fahrt- und Reiseaufwendungen sowie Logis- und Verpflegungskosten durch Vorstandsmitglieder

5.1. Aufwendungen von Vorstandsmitgliedern

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG welche in zwei gleichen Raten gezahlt wird. Damit sind alle persönlich entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit (z.B. Fahrkosten) abgegolten.

5.2. Fahrtaufwendungen mit privaten Kraftfahrzeugen

Auf Antrag an den Vorstand können Fahrt- und Reiseaufwendungen, die für Fahrten im Sinne der

SPORTCLUB LOTOS BERLIN E.V.

EHRENFELSSSTRASSE 44 - 10318 BERLIN - FON 030-5638580 - E-MAIL: SC.LOTOS@GMX.DE

**DEUTSCHE BANK – BIC: DEUTDEDB110 – IBAN:
DE16100708480643246200**

Vereinsorganisation und -verwaltung sowie bei der Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben anfallen gesondert erstattet werden.

Es können, bei entsprechendem Nachweis der gefahrenen Kilometer durch ein steuerlich anerkanntes Fahrtenbuch, die jeweils geltenden steuerlichen Höchstsätze, derzeit 0,30 €/Kilometer, in Abrechnung gebracht werden.

Der Nachweis der gefahrenen Kilometer hat beim Schatzmeister zu erfolgen. Der Vorstand kann bei vorheriger Antragstellung in Ausnahmefällen abweichend entscheiden.

5.3. Fahrtaufwendungen für andere Transportmittel

Fahrtaufwendungen und andere Reisekosten durch Mitglieder des Vorstandes für Aufgaben, die ausschließlich zur Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben anfallen, sind zu beantragen und durch den Vorstand zu bestätigen.

5.4. Logis- und Verpflegungskosten

Die Regelung der Tz. 5.2. ist analog anzuwenden.

6. Weitere Aufwendungen des Vorstandes

Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die Kassenprüfer und der Ältestenrat sind ehrenamtlich tätig. Weitere Aufwendungen, die sich aus der Tätigkeit dieses Personenkreises ergeben, sind auf Antrag gesondert zu behandeln und zu entscheiden. Die Höhe der Mittel für die Honorierung bzw. Entschädigung des Personals der Geschäftsstelle legt der Vorstand fest.

Berlin, 09.06.2022